

Compliance Berater

1–2 / 2020

Betriebs-Berater Compliance

22.1.2020 | 8.Jg
Seiten 1–44

EDITORIAL

Wettbewerbsrecht soll fit für Digitalisierung werden | 1

Dr. Petra Linsmeier, RAin

AUFSÄTZE

Zehn Gedanken zur Reform der Verbandssanktionierung | 1

Prof. Dr. Bartosz Makowicz

**Kooperation nach dem Verbandssanktionengesetz:
Wie es die anderen machen – Lehren aus UK und den USA** | 8

Jörg Bielefeld, RA

**Compliance Due Diligence
als Bestandteil des Compliance-Managements** | 14

Anika Feger, RAin, CCP

Bußgeldbemessung bei Datenschutzverstößen | 20

Dr. Markus Lang, RA

**Norddeutsche Justizstudie 2019 – Wie reagieren Unternehmen auf
kritische Strukturen in der Justiz** | 23

Dr. Malte Passarge, RA, Prof. Dr. Stefan Behringer, Sandra Scherbarth und Anjuli Unruh

Terrorismusfinanzierung durch Hawala-Banker | 30

Dr. Dr. Fabian Teichmann, RA, LL. M., und Marie-Christin Falker

Strafbarkeitsrisiken des Whistleblowers in Deutschland | 34

Eileen Nöbel, LL. M. oec. (Wirtschaftsrecht), und Miguel Veljovic

RECHTSPRECHUNG

**EuGH: Verwendung von Cookies nur mit aktiver Einwilligung des
Betroffenen zulässig** | 39

Kommentar: Praxishinweise zum Cookie-Urteil des EuGH | 44

Dr. Thomas Kehr, RA

CB-BEITRAG

Jörg Bielefeld, RA

Kooperation nach dem Verbandssanktionengesetz: Wie es die anderen machen – Lehren aus dem UK und den USA

Für die in weiten Teilen prozessorientierte, operative Compliance-Praxis ist es wichtig, rechtzeitig zu erfassen, wie sich der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“ (VerSanG-E) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auf die praktische Arbeit auswirken wird. In diesem Sinne befasst sich der vorliegende Beitrag mit Fragen der Kooperation zwischen Verbänden – insbesondere Unternehmen – und Behörden. Der Entwurf wird hierzu kaum konkret, weshalb kooperationsbereiten Unternehmen viele Details von den beteiligten Behörden vorgegeben werden dürften (hierzu nachstehend II.). Daher lohnt sich vorab – zur vorbereitenden Beschleunigung einer konkreten, anlassbezogenen Entscheidungsfindung zu einem späteren Zeitpunkt – ein praxisnaher Vergleich der Vorgaben des VerSanG-E zur Kooperation mit den im UK und den USA geltenden Regelwerken. Die dort beschriebenen, in der Praxis erprobten Kooperationsmodalitäten und behördlichen Erwartungen an Unternehmen lassen Rückschlüsse darauf zu, was deutsche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte von Verbänden künftig im Rahmen des unbestimmten Rechtsbegriffes einer „ununterbrochenen und uneingeschränkten“ Kooperation erwarten können.

I. Einleitung

Der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz – VerSanG)“ mit Bearbeitungsstand 15.8.2019 ist weiterhin unveröffentlicht.¹ Der Entwurf sei lediglich als vorläufig im Sinne eines ersten „Presse-Entwurfes“ zu verstehen, an dem sich noch vieles ändern könne. Ein weiterer, sodann auch zu veröffentlichender, Referentenentwurf werde zu einem noch unbekanntem Datum folgen.² In der strafrechtlich geprägten Compliance-Praxis wird der aktuelle Entwurf dennoch viel diskutiert und erfährt entsprechende Beachtung. Dies ist konsequent, da es trotz zahlreicher Änderungsmöglichkeiten naheliegt, dass das weitere Gesetzgebungsverfahren keine fundamentalen Abweichungen vom aktuell bekannten Entwurfsinhalt mehr erwarten lässt. Zugleich dient die praxisgetriebene Diskussion dazu, Impulse in Richtung der Entwurfsverfasser zu senden, die zu Anpassungen führen können.

Zwar mögen die in den im UK und den USA geltenden Regelwerken beschriebenen Kooperationsmodalitäten und behördlichen Erwartungen an Unternehmen keine unmittelbare „Blaupause“ sein, dazu sind die betroffenen Rechtssysteme zu verschieden. In zahllosen operativen Vorgängen – am Ende geht es stets um eine belastbare, umfassende Erhebung von Sachverhalt – sind sie einander aber ähnlich. Da auch deutsche Strafverfolgungsbehörden ein vergleichbares Ver-

ständnis von Beweismitteln im Sinne verkörperter Tatsachen und Fakten haben, ist der Erkenntnisgewinn eines solchen Vergleiches entsprechend hoch.

Im Folgenden wird sich vor allem auf die Vorgabe zur Kooperation im UK konzentriert, da sie eine detaillierte, zugleich kurze behördliche Darstellung bietet, die ein hohes Maß an Verbindlichkeit mit einer leicht verständlichen Darstellung kombiniert (nachstehend III). Ergänzt wird die Darstellung mit relevanten Auszügen behördlicher Handreichungen und Veröffentlichungen aus den USA (nachstehend IV). Die zahlreichen Folgeprobleme, die eine Kooperation im UK und den USA insbesondere mit Blick auf das latente Verlustrisiko so genannter „legal privileges“³ nach sich zieht, werden an dieser Stelle nicht behandelt, ebenso wenig die Frage, ob der mit Kooperation erkaufte Strafnachlass ausreichend definiert und inhaltlich genügend ist.

1 Stand: 6.1.2020.

2 So beschrieb es der Leiter der für den Entwurf zuständigen Unterabteilung R B im BMJV, Dr. Matthias Korte, im Rahmen eines Vortrags auf der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht am 9.11.2019 in München.

3 Insbesondere das so genannte „Attorney Client Privilege“ sowie das Privileg nach der „Attorney Work Product Doctrine“.

II. Situation in Deutschland nach dem VerSanG-E

Der Entwurf verfolgt das Ziel, eine gegenüber dem geltenden Recht angemessenere Verfolgung und Sanktionierung von Verbandsstraftaten zu ermöglichen. Dazu sollen auch Anreize für Unternehmen geschaffen werden, durch interne Untersuchungen zur Aufklärung solcher Straftaten beizutragen, indem im Gegenzug Sanktionsmilderungen in Aussicht gestellt werden.⁴ Neben der Erkenntnis, dass die bisherige Rechtslage keine „Anreize für Investitionen in Compliance“ kenne, wird ausgeführt, dass solche Anreize durch ein mehrstufiges System geschaffen werden sollen.⁵ Dazu soll auch gehören, dass mit den §§ 17 bis 19 VerSanG-E ein „Anreizsystem“ dafür eingeführt wird, dass eine interne Untersuchung eine „Aufklärungsleistung“ darstellt, die „tatsächlich zur Aufklärung des Sachverhaltes“ im Rahmen der behördlichen Sachbearbeitung beiträgt.⁶

Diese Aufklärungsleistung setzt allerdings verschiedene, in der Praxis sehr weitreichende, Verhaltensweisen voraus. Dazu zählt – genannt in § 18 Absatz 1 Nummer 3 VerSanG-E – insbesondere „eine umfassende Kooperation“ zwischen dem betroffenen Verband und der zur Strafverfolgung berufenen Behörde.⁷ Nur bei vollständiger Berücksichtigung der in § 18 VerSanG-E benannten Voraussetzungen besteht nach § 19 VerSanG-E die Möglichkeit, den Sanktionsrahmen der in § 9 Absatz 1 bis 3 VerSanG-E vorgesehenen Verbandsgeldsanktionen zu halbieren, mithin sowohl die Sanktionsober- und untergrenze anzupassen, und eine öffentliche Bekanntmachung der Sanktion auszuschließen.⁸ Diese Milderungsmöglichkeit haben Gerichte also nur dann, wenn Unternehmen Sachverhalte intern untersuchen (lassen) und dabei die in § 18 Absatz 1 VerSanG-E formulierten sechs Prinzipien und drei Grundsätze einhalten.⁹ Die Milderungsmöglichkeit ist zudem nicht zwingend formuliert. Es steht Gerichten lediglich die Möglichkeit offen, eine Verbandsgeldsanktion zu mildern und hierbei mit den halbierten Sanktionsober- und untergrenzen zu arbeiten.¹⁰ Für die mit der Leitung von Unternehmen betrauten Organe – insbesondere also für Mitglieder der Geschäftsführung einer GmbH und des Vorstands einer Aktiengesellschaft – ist es sehr wichtig, Chancen und Risiken sorgfältig bewerten zu können. Nur so werden sie ihrer Pflicht gerecht, das Unternehmen angemessen zu führen, also bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters walten zu lassen.¹¹ Nichts Anderes kann für die jeweils erforderliche Einzelfallbewertung gelten, die Leitungspersonen anstellen müssen, wenn es künftig um die weichenstellende Entscheidung geht, ob ein Unternehmen eine interne Untersuchung im Sinne des § 18 VerSanG-E unter Berücksichtigung aller dort genannten Prinzipien und Grundsätze durchführt, mithin fortan nicht mehr in Eigenkontrolle weitreichend mit Strafverfolgern kooperiert oder nicht.

Dazu ist es essentiell, einordnen zu können, was insbesondere das vom Verfasser so benannte *Unterwerfungsprinzip* operativ und praktisch bedeutet, also die Kooperation im engeren Sinne nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 VerSanG-E, wonach „der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeiten“ muss.

Die Entscheidung zu einer so verstandenen und formulierten Kooperation ist, wie bereits an anderer Stelle dargestellt, mehrdimensional und außerordentlich komplex.¹² Eine Entscheidung wird – ganz plakativ skizziert – vor allem zwei diametrale Folgen haben: Einerseits geht es um den Erhalt einer maximal möglichen Sanktionsmilderung nach § 19 VerSanG-E, deren Verlust bei der Entscheidung zur Nichtbeachtung sämtlicher Vorgaben des § 18 VerSanG-E droht. Anderer-

seits drohen bei „mustergültiger“ Kooperation wegen der damit verbundenen Befolgung insbesondere des *Unterwerfungs-* sowie *Herausgabepinzips* dramatische Ausweitungen durch ein systematisches, unkontrolliertes Generieren von „Zufallsfunden“. Gerade bei zu untersuchenden Sachverhalten, die inhaltlich nicht von vornherein klar eingrenzbar scheinen, kommt es in der Praxis regelmäßig vor, dass ausgewertete Emails, Buchungsunterlagen, Rechnungen, Beraterverträge, aber auch Angaben befragter Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten auf weitere, noch unbekannte Sachverhalte hinweisen. Wenn aber derartige Erkenntnisse bei einer Entscheidung zur Kooperation nach § 18 VerSanG-E an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden müssen (*Herausgabeprinzip*), so haben die Behörden auf Basis des für sie geltenden Strafverfolgungszwanges weitere, mit dem bisher verfolgten Sachverhalt nicht in Zusammenhang stehende Ermittlungen einzuleiten.¹³ Diese Ermittlungen haben sodann neben den herkömmlichen Sanktionen gegen Unternehmen und Individualpersonen vor allem strafrechtliche Folgen insbesondere im Bereich der zwingend vorgesehenen Vermögensabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB.

Obendrein wird die Entscheidung zur Kooperation nach § 18 VerSanG-E unter hohem Zeitdruck zu treffen sein. Zwar mag eine Überarbeitung des VerSanG-E hier etwas mehr Zeit zur Entscheidung über das „Ob“ der Kooperation vorsehen, denn in der vorliegenden Begründung ist allein eine „unverzügliche“ Entscheidung gefordert.¹⁴ Sicher ist dies indes keinesfalls. Dabei wird es auch den Entwurfsfassern im BMJV geläufig sein, dass eine angemessene und in Compliance mit §§ 43 GmbHG, 93 AktG getroffene unternehmerische Entscheidung zumindest eine hinreichend belastbare Entscheidungsgrundlage voraussetzt. „Unverzüglich“ kann also nur im Zusammenhang mit einer ohne schuldhaftes Zögern erfolgten und abgeschlossenen Situationsanalyse verstanden werden, die die Geschäftsleitung in die Lage versetzt, die Entscheidung angemessen, also gerade nicht „ins Blaue hinein“ zu treffen.

4 Vgl. Entwurfsbegründung, Seite 1.

5 Vgl. Entwurfsbegründung, Seite 50 ff.

6 Vgl. Entwurfsbegründung, Seite 98.

7 Vgl. Entwurfsbegründung, Seite 98.

8 Vgl. Entwurfsbegründung, Seite 103. Auf die im Entwurf noch vorgesehene Möglichkeit der Verbandsauflösung nach § 8 Nummer 3 VerSanG-E wird an dieser Stelle nicht mehr eingegangen. Die Verbandsauflösung als Sanktion soll angeblich in der revidierten Entwurfsversion eines VerSanG nicht mehr vorgesehen sein.

9 Siehe hierzu *Bielefeld*, CB 2019, 427 ff.; die Einhaltung ist in Teilen zu dokumentieren, vgl. § 18 Absatz 2 VerSanG-E.

10 Insoweit ist fraglich, wie wirksam ein „Anreizsystem“ für eine „Aufklärungsleistung“ in der Praxis sein wird, wenn ein Unternehmen deswegen nicht fest mit den versprochenen Vorteilen rechnen kann, weil es im Ermessen eines Gerichtes liegt, ob es Sanktionen nach § 8 VerSanG-E gemäß § 19 VerSanG-E (ggf. in Verbindung mit §§ 10, 36, 37 VerSanG-E) mildert oder lediglich allgemeine Sanktionszumessungsregeln nach § 16 VerSanG-E mildernd anwendet.

11 Für den Vorstand: § 93 Absatz 1 AktG, für den Geschäftsführer: § 43 Absatz 1 GmbHG.

12 Hierzu bereits *Bielefeld*, CB 2019, 427, 429.

13 Bei Verdacht auf Straftaten § 152 Absatz 2 StPO für die Staatsanwaltschaft, bei Verdacht auf Steuerstraftaten § 386 AO für die dort genannten Finanzbehörden.

14 Vgl. Entwurfsbegründung, Seite 100: „Treten jedoch die Verfolgungsbehörden im Laufe ihrer Ermittlungen an den Verband heran, kann die Sanktionsmilderung nur erlangt werden, wenn der Verband unverzüglich mit den Verfolgungsbehörden kooperiert.“

III. Situation im UK

Das Serious Fraud Office („SFO“) hat in seinem Arbeitshandbuch eine Handreichung („Corporate Co-operation Guidance“) zur Kooperation zwischen Unternehmen und SFO veröffentlicht und zuletzt am 19.8.2019 aktualisiert.¹⁵ Die Handreichung ist dabei stets in Zusammenhang mit der „Guidance on Corporate Prosecution“¹⁶ sowie des „Deferred Prosecution Agreements Code of Practice“¹⁷ zu lesen, die sich prinzipiell an die nationalen Strafverfolgungsbehörden im UK richten und Richtlinien für deren Verfolgungspraxis darstellen.

1. Grundlagen der Kooperation

Bevor die Handreichung detaillierte Vorgaben zu einzelnen praktisch relevanten Situationen gibt, stellt sie mit wenigen Sätzen klar, was Kooperation bedeutet. Demnach ist erst dann von Kooperation zu reden, wenn Unternehmen das SFO über die geltenden rechtlichen Pflichten hinaus unterstützen, indem sie etwa

- mögliches Fehlverhalten und strafrechtlich relevantes Verhalten (im Unternehmen) identifizieren,
- die für solches Verhalten verantwortlichen Personen, unabhängig von ihrem Rang oder ihrer Position im Unternehmen, benennen,
- diese Aufklärungsmaßnahmen in einem angemessenen Zeitrahmen ab Aufkommen der Verdachtsmomente erledigen und
- die Ergebnisse dann unverzüglich in einer beweiskräftigen, belastbaren Art an das SFO übermitteln.

Negativ-Kriterien für eine ernsthafte Kooperation sind gemäß der Handreichung:

- Schutz oder unrechtmäßige Belastung bestimmter Personen,
- Information von Beschuldigten und Herbeiführen der Gefahr einer Manipulation von Beweismitteln oder Aussagen,
- Verschweigen einzelner Themenbereiche und
- taktische Verzögerung oder „Informationsüberflutung“.

Mit Blick auf das Ergebnis wird in der Handreichung betont, dass

- selbst eine echte, belastbare Kooperation niemals ein bestimmtes behördliches Verhalten garantiert,
- wegen der Individualität jedes Einzelfalles kein Vorgehen nach „Checkliste“, sondern nur nach den Kriterien eben jenes Einzelfalles möglich ist,
- das SFO die Art und Weise und den Umfang der konkreten Kooperation als einen von vielen Aspekten bei der Behandlung des jeweiligen Verfahrens berücksichtigen wird und
- das SFO die volle und unabhängige Kontrolle über das Verfahren hat.¹⁸

2. Konkrete Verhaltensweisen bei Kooperation

Das SFO benennt in der Handreichung sodann konkrete Verhaltensweisen, die es von Unternehmen im Fall einer Kooperation erwartet. Im Einzelnen:

- Das Material muss in einer Weise aufbewahrt werden, die Beschädigung und Zerstörung vorbeugt (Handreichung, Ziff. 1. i.) und Unversehrtheit und Vollständigkeit garantiert (1. ii.).
- Sobald vom SFO angefordert, muss das Material innerhalb vereinbarter Fristen bereitgestellt werden (1. iii.).
- Wichtige Verwahrer und Verwahrungsorte der Dokumente müssen in einer Liste zusammengetragen und diese bereitgestellt werden (1. iv.).
- Das Material muss dem SFO in besonders strukturierter Weise zur Verfügung gestellt werden (1. v.).

- Zu dem zusammenzustellenden Material zählen auch Hintergrundinformationen über das Unternehmen und dessen Angestellte, weshalb nicht nur Organigramme oder Stellenbeschreibungen, sondern auch persönliche Informationen über relevante Personen zu übermitteln sind (1. v. d.).
- Das Material muss zudem kontinuierlich bereitgestellt werden (1. vi.).
- Sobald es Anhaltspunkte für Verlust, Zerstörung oder Löschung von Daten gibt, soll das Unternehmen das SFO ohne Verzögerung benachrichtigen und die Gründe dafür benennen (1. vii.).
- Das Unternehmen soll dem SFO auch mitteilen, wenn sich relevantes Material im Besitz Dritter befindet und auf SFO-Anfrage die Beschaffung des Materials unterstützen (1. viii.).
- Insbesondere soll auch relevantes Material, das zwar im Besitz und unter Kontrolle des kooperierenden Unternehmens ist, sich aber im Ausland befindet, bereitgestellt werden (1. ix.).¹⁹
- Schließlich soll das Unternehmen das SFO dabei unterstützen, auch Material zu identifizieren, das einen (potentiellen) Beschuldigten entlasten und zu einer Einstellung der Ermittlungen führen kann (1. xi.).

3. Sondervorschriften betreffend Digitales

Die Handreichung konkretisiert die Vorgaben betreffend die Aufbewahrung und Zurverfügungstellung von Materialien weiter, indem sie für digitale Daten und Datenträger zusätzlich fordert:

- Bereitstellung in dem vom SFO geforderten Format einschließlich der Suchbegriffe, die zur Generierung des Materials verwendet wurden (Handreichung, Ziff. 2. i.);
- Nachweis im Sinne eines „audit trails“ darüber, wie Daten generiert wurden, wer sie wie und wann bearbeitet hat, wobei zudem eine Person zu benennen ist, die im Rahmen einer späteren Vernehmung zu alledem Angaben machen kann (2. ii.);
- Sicherstellung, dass proprietäre Daten und Datenträger jedenfalls für die Dauer der Untersuchung lesbar sind (2. iii.);
- Information über nicht zugängliche Daten, auf die das Unternehmen im Zuge der internen Untersuchung gestoßen ist, wie etwa private Email-Konten, Messenger-Korrespondenz oder Daten aus Social-Media-Apps (2. iv.);
- Vorhalten und Übergabe aller Passworte, Wiederherstellungsschlüssel, Entschlüsselungsdaten etc. bezüglich aller relevanten digitalen Medien (2. v.).

¹⁵ Das „SFO Operational Handbook“ ist abrufbar unter <https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/sfo-operational-handbook/>, die erwähnte Handreichung ebenda unter „Corporate Co-operation Guidance“, <https://www.sfo.gov.uk/download/corporate-co-operation-guidance/?wpdm=24184> (jeweils letzter Abruf: 31.12.2019); ergänzend *Bartz*, CB 2019, 467.

¹⁶ <https://www.sfo.gov.uk/?wpdm=1457>, verlinkt auf der Website <https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/codes-and-protocols/> (jeweils letzter Abruf: 31.12.2019).

¹⁷ <https://www.sfo.gov.uk/?wpdm=1447>, verlinkt auf der Website <https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/deferred-prosecution-agreements/> (jeweils letzter Abruf: 31.12.2019).

¹⁸ Handreichung, Seite 2.

¹⁹ Zum Umgang mit entgegenstehenden Vorschriften, etwa aus dem Bereich des Datenschutzes, verhält sich die Handreichung nicht unmittelbar, vgl. auch *Bartz*, CB 2019, 467; wohl aber verhält sie sich mittelbar zu etwaigen Problemen, da sie auf Seite 5 (unter dem Punkt „Other“) betont, dass behördlicher Zwang bisweilen erforderlich sein kann und nicht gegen eine Kooperation sprechen muss.

4. Sondervorschrift betreffend physische Beweismittel

Auch für sonstige physische Beweismittel, etwa papierhafte Akten, soll ein „audit trail“ angelegt und gepflegt werden, über den eine zu benennende Person im Rahmen einer späteren Vernehmung Angaben machen kann (Handreichung, Ziff. 3.).

5. Sondervorschriften betreffend Finanzdaten

Das Unternehmen soll mit Blick auf Aufzeichnungen über Geldströme sowie relevante Finanzdokumente folgende Punkte beachten:

- Bereitstellung relevanter Unterlagen zu Zahlungsflüssen (Handreichung, Ziff. 4. i.);
- Bereitstellung relevanter Finanzdaten in einer strukturierten Form, etwa Kontounterlagen, Rechnungen, Überweisungen, Verträge, Buchhaltungsunterlagen und ähnliche Dokumente (4. ii.);
- Information über nicht zugängliche Finanzdaten, auf die das Unternehmen im Zuge der internen Untersuchung gestoßen ist, wie etwa dem Unternehmen nicht zugängliche Daten von Konten, auf die Gelder geflossen sind (4. iii.);
- Sorge dafür, dass Buchhalter oder sonstige relevante Mitarbeiter oder Unternehmensexterne zur Verfügung stehen, um solche Finanzdaten erläutern zu können (4. iv.);
- Nachweis im Sinne eines „audit trails“ darüber, wie Finanzdaten generiert wurden, wer sie wie und wann bearbeitet hat, wobei zudem eine Person zu benennen ist, die im Rahmen einer späteren Vernehmung zu alledem Angaben machen kann und die sich um die Kontinuität des „audit trails“ kümmert (4. v.);
- Übergabe finanzieller Informationen und Berechnungen, die relevant sind für die Berechnung von Unternehmensgewinn, Verfall und Geldstrafen sowie Zahlungsfähigkeit (4. vi.).

6. Sondervorschriften betreffend Hintergrundinformationen

Das Unternehmen soll dem SFO weitere Hintergrundinformationen liefern, wohl damit es den Sachverhalt besser einordnen kann, darunter:

- Branchenkenntnis, Zusammenhänge und branchentypische Verhaltensweisen (Handreichung, Ziff. 5. i.);
- mögliche Verteidigungsargumente, die typisch für den betroffenen Markt oder die Branche sind (5. ii.);
- Hinweise zu anderen Teilnehmern im relevanten Markt (5. iii.);
- Hinweise auf andere beteiligte nationale oder ausländische Behörden, die das Unternehmen kontaktierten oder an die das Unternehmen berichtet (5. iv.).

7. Sondervorschriften zum Umgang mit Mitarbeitern

Beim Umgang mit Individualpersonen, etwa Mitarbeitern, fordert das SFO:

- Rücksprache mit dem SFO schon vor dem Führen interner Interviews mit potentiellen Zeugen oder Beschuldigten, vor Umsetzung von Personalmaßnahmen oder sonstiger offener Maßnahmen (Handreichung, Ziff. 6. i.);
- Identifizierung möglicher Zeugen, auch Dritter (6. ii.);
- Unterlassung jeder Beeinflussung des Erinnerungsvermögens von Zeugen, etwa durch Vorhalt von Unterlagen, die ein Zeuge bislang nicht wahrgenommen hat, oder durch das Teilen von Ansichten Dritter und die Aufforderung an einen Zeugen, solche Ansichten zu kommentieren (6. iii.);
- Sorge dafür, dass Mitarbeiter oder Vertreter für Vernehmungen durch das SFO zur Verfügung stehen, auch, wenn sich diese im Ausland befinden (6. iv.);

- Übermittlung der zuletzt bekannten Kontaktdaten ehemaliger Mitarbeiter, Vertreter oder Berater (6. v.).

8. Weitere beachtenswerte Vorschriften

Nach Ziffer 2.8.2 (i) des „Deferred Prosecution Arrangements Code of Practice“, auf den die Handreichung ergänzend verweist, soll für eine Kooperation auch die Bekanntgabe von Zeugenaussagen und Dokumenten, die Zeugen vorgelegt wurden, notwendig sein.²⁰ Die Unternehmen sollen nach der Handreichung auch die dazugehörigen Aufzeichnungen und Protokolle der Zeugenaussagen zur Verfügung stellen. Auf die entstehenden Probleme im Zusammenhang mit dem „Attorney-Client Privilege“ oder der „Work Product Doctrine“ wird hier nicht näher eingegangen.²¹

IV. Situation in den USA

Das U. S. Department of Justice („DoJ“) macht Unternehmen im Rahmen der „Principles of Federal Prosecution of Business Organizations“ sowie bei Sachverhalten, die dem Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“) unterfallen, der „FCPA Corporate Enforcement Policy“, Vorgaben, welches Verhalten im Falle einer zu einem Strafnachlass führenden Kooperation von Unternehmen erwartet wird.²² Diese sind im Vergleich zu der vorstehend (unter III.) genannten Handreichung des UK-SFO weniger detailliert.

Das DoJ referenziert dabei generell auf das „Justice Manual“, darin auf das Kapitel 9–28.000. Relevant ist insbesondere der Abschnitt 9–28.700 zum Thema Kooperation, der in Zusammenschau mit Abschnitt 9–28.300 zum Thema allgemeiner für die Strafverfolgung von Unternehmen zu berücksichtigender Faktoren zu lesen ist. Die Erwartungen an kooperative Unternehmen werden ergänzt mit den Ausführungen des Abschnitts 9–28.710 zum Einfluss des US-Anwaltsgeheimnisses und des Abschnitts 9–28.720 zum Thema der freiwilligen Selbstanzeige relevanter Sachverhalte.²³ Dabei wird ausdrücklich betont, dass der Verzicht auf das US-Anwaltsgeheimnis keine Bedingung ist, um in eine Kooperation mit den Behörden einzutreten.²⁴

Das DoJ erwartet vor allem, dass ein kooperatives Unternehmen *sämtliche* Tatsachen offenlegt, die es über ein vermeintliches Fehlverhalten ermitteln konnte.²⁵ Zwingende Voraussetzung, um einen Kooperationsbonus zu erlangen, ist zudem die Benennung aller wesentlich an einem Fehlverhalten beteiligten und aller wesentlich hier-

20 Handreichung, Abschnitt „Witness Accounts and Waiving Privilege“, Seiten 4 und 5.

21 Hierzu weiterführend Bartz, CB 2019, 467, 468.

22 Auf die konkreten Nachlässe von 25% Reduktion der Strafuntergrenze bei bloßer Kooperation samt Aufarbeitung sowie von 50% bei zusätzlicher freiwilliger Selbstanzeige (voluntary self-disclosure) von Ersttäter-Unternehmen bzw. ein vollständiges Absehen von einer Strafverfolgung wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen, sondern es wird, zusätzlich zu den nachstehend genannten Kapiteln im „Justice Manual“, auf die praktisch sehr gut nutzbaren und unter <https://www.justice.gov/criminal-fraud/corporate-enforcement-policy/declinations> verfügbaren so genannten „Declination letters“ verwiesen (letzter Abruf am 31.12.2019).

23 Das DoJ hat das „Justice Manual (JM)“, darin Kapitel 9–28.000, veröffentlicht unter <https://www.justice.gov/jm/jm-9-28000-principles-federal-prosecution-business-organizations> (letzter Abruf 31.12.2019); es weist darauf hin, dass die Prinzipien dem DoJ allein als intern bindende Handreichung dienen sollen.

24 JM 9–28.700.

25 JM 9–28.700.

für verantwortlichen Individualpersonen. Auf deren hierarchische Stellung, ihren Status oder ihre „Seniorität“ darf keine Rücksicht genommen werden.²⁶

Wird der Sachverhalt im Rahmen interner Ermittlungen aufgeklärt, darf das Unternehmen selbst entscheiden, wie und durch wen es die relevanten Tatsachen ermittelt.²⁷ Das heißt, es können auch die zur Verteidigung mandatierten Anwälte die internen Ermittlungen durchführen, eine Trennung von Unternehmensverteidiger und Untersuchungsführer, wie sie das *Trennungsprinzip* des § 18 Absatz 1 Nr. 2 VerSanG-E voraussetzt, kennt das US-Justice Manual nicht.

Als weitere erwartete kooperative Verhaltensweise beschreibt das DoJ die Bereitstellung nicht vom US-Anwaltsgeheimnis und ähnlichen Rechten geschützter Dokumente und das Verfügbarmachen von Angestellten zum Zwecke der Befragung oder der Interpretation komplexer wirtschaftlicher Dokumente.²⁸

Im Gegenzug werden, wie auch im UK, Verhaltensweisen negativ bewertet, die die Ermittlungen behindern können: Genannt werden beispielhaft für die Ermittlungen hinderliche Anweisungen an Arbeitnehmer, nicht die Wahrheit zu sagen oder relevante Fakten zu verschleiern, sowie die Weitergabe sensibler Informationen an Dritte.²⁹

Konkretere und über die vorstehend beschriebenen, für das grundsätzliche Erlangen eines Kooperationsbonus erforderlichen Vorgaben aus Kapitel 9–28.000 hinausgehende Angaben macht das DoJ in Kapitel 9–47.120 für eine Kooperationen bei Verstößen gegen den FCPA.³⁰ Eine vollumfängliche Kooperation erfordert demnach folgendes:

- Zeitnahe Offenlegung aller relevanter Tatsachen, die ein Fehlverhalten betreffen, darunter die im Rahmen der internen Untersuchung gewonnenen Tatsachen und Hinweise auf Quellen solcher Tatsachen, solange dies nicht mit dem US-Anwaltsgeheimnis kollidiert;³¹
- Übermittlung regelmäßiger Zwischenstände bei länger andauernden internen Untersuchungen;
- Proaktives Handeln anstatt reaktiver Kooperation auf Zuruf, einschließlich aktiver Berichterstattung über relevante Beweismittel, die dem DoJ noch nicht bekannt sind;³²
- Zeitnahe Sicherung und Offenlegung relevanter Unterlagen und Informationen, auch wenn diese sich im Ausland oder im Besitz Dritter befinden, einschließlich der Bezeichnung der Örtlichkeit, wo sich solche Informationen befinden und von wem sie gefunden wurden. Das Unternehmen soll dazu beitragen, dass Dritte Unterlagen herausgeben, und auf Anfrage des DoJ auch für eine Übersetzung relevanter Unterlagen sorgen.³³ Sollte sich das Unternehmen etwa durch ausländische Rechtsnormen, darunter datenschutzrechtliche Vorgaben, an einer Offenlegung von Informationen gehindert sehen, hat es diese Zwangslage nachzuweisen und zudem dafür zu sorgen, alle möglichen rechtlichen Wege zu identifizieren, die relevanten Dokumente doch noch verfügbar zu machen;³⁴
- Maßnahmen, um Kollisionen der laufenden internen Untersuchung mit den laufenden Ermittlungen des DoJ zu lösen, etwa im Falle geplanter Befragungen;³⁵
- Benennung und Verfügbarmachung von Angestellten oder Vertretern, auch im Ausland, die im Besitz relevanter Informationen sind, damit diese vom DoJ vernommen werden können. Dabei steht es diesen Personen frei, sich auf ihre Rechte zu berufen, etwa das Recht zu Schweigen.³⁶

V. Fazit

Die Vorgaben zum Stellenwert und zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der Kooperation von Unternehmen mit dem SFO oder dem DoJ geben einen Vorgeschmack auf das, was Unternehmen in Deutschland erwarten wird, sollten sie sich zu einer Kooperation nach § 18 VerSanG-E entscheiden. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, weshalb sich eine deutsche Staatsanwaltschaft, ein Hauptzollamt oder eine Bußgeld- und Strafsachenstelle mit weniger kooperativer Aktivität eines Unternehmens zufrieden geben sollte. Insbesondere gibt auch die Gesetzesbegründung zu § 18 Abs. 3 VerSanG-E nichts her, was auf eine restriktivere Auslegung hindeuten würde.³⁷

Die Formulierungen in der Handreichung des SFO sowie im Justice Manual des DoJ zum Umgang mit Beschlagnahmeverboten (dort den „Anwaltsprivilegien“) zeigen einen wesentlichen strukturellen Unterschied zur Regelung im Entwurf des Verbandssanktionengesetzes auf: Durch das *Trennungsprinzip* von Untersuchungsführer und Unternehmensverteidiger nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 VerSanG-E fallen die im Zuge einer Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zur Erlangung eines Kooperationsbonus nach § 19 VerSanG-E durch interne Ermittlungen erhobenen Beweise eindeutig nicht unter das Privileg des „geschützten Vertrauensverhältnisses“ zwischen dem betroffenen Unternehmen und dessen Verteidiger. Jedes „wesentliche“ Dokument im Sinne eines potentiellen Beweismittels ist vielmehr gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 4 VerSanG-E herauszugeben (*Herausgabeprinzip*).³⁸ Ein Beschlagnahmeverbot selbst für von Rechtsanwälten erstellte Interviewprotokolle etc. besteht schlicht nicht. Im UK sieht die Handreichung des SFO nicht vor, dass Verteidiger und interner Ermittler zwingend voneinander zu trennen sind. Allerdings kann sich das Unternehmen auch dort nicht vollumfänglich auf die aus der Verteidigung resultierenden Privilegien berufen, wenn es einen Kooperationsbonus nutzen möchte. In den USA wird das Anwaltsprivileg hingegen mehrfach ausdrücklich hervorgehoben, gar als „sakrosankt“³⁹ und als für eine funktionierende, eben: auf Vertrauen basierende Rechtspflege essentiell beschrieben. Es wird ausschließlich auf die Notwendig-

26 JM 9–28.700.

27 JM 9–28.720.

28 JM 9–28.720 Fußnote [1].

29 JM 9–28.730; der latente Vorwurf einer möglichen „obstruction of justice“ ist ein in der Praxis stetig zu berücksichtigendes Kriterium im Umgang mit dem DoJ.

30 Veröffentlicht unter <https://www.justice.gov/jm/jm-9-47000-foreign-corrup-t-practices-act-1977>, dort unter 9–47.120 Punkt 3b (letzter Abruf 31.12.2019).

31 Die Übermittlung einer bloßen Zusammenfassung solcher Tatsachen genügt hingegen nicht, vgl. JM 9–47–120 Punkt 3b Bulletpoint 1.

32 JM 9–47–120 Punkt 3b Bulletpoint 2.

33 JM 9–47.120 Punkt 3b Bulletpoint 3.

34 JM 9–47.120 Punkt 3b Bulletpoint 3 „Note“, dergleichen auch in JM 9–28.700 Punkt A.

35 JM 9–47.120 Punkt 3b Bulletpoint 4.

36 JM 9–47.120 Punkt 3b Bulletpoint 5 mit Hinweis auf das „Fifth Amendment“.

37 Entwurfsbegründung, Seite 100: „Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit steht im Ermessen der Verfolgungsbehörde“, wobei „detailliertere Vorgaben zur Ausgestaltung verbandsinterner Untersuchungen nicht geregelt werden“ sollen.

38 *Bielefeld*, CB 2019, 413, 415; ergänzend auch *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1368.

39 Vgl. nur JM 9–28.710, wonach das Anwaltsprivileg eines der ältesten und „most sacrosanct“ Privilegien ist, unabhängig von der praktischen Umsetzung dieser Vorgabe.

keit der Übermittlung von Fakten abgestellt und herausgearbeitet, dass anwaltliche Arbeitsprodukte, etwa Zusammenfassungen, Protokolle und dergleichen, gerade nicht solche Fakten darstellen. Diese Präzisierung und die gerade im Kontext der angestrebten Schaffung von Kooperationsanreizen vorzugswürdige Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen kooperierendem Unternehmen und beratendem Rechtsanwalt fehlt im aktuellen Referentenentwurf des VerSanG jedoch vollständig. Eine Anpassung ist hier dringend erforderlich und angezeigt. Das gilt unabhängig von der strafprozessualen Frage, welche Beweisqualität typischen „Anwaltsprodukten“ wie Zusammenfassungen von Mitarbeitergesprächen eigentlich zugesprochen werden kann. Das BMJV sollte die Linie des latenten Misstrauens gegenüber Rechtsanwälten, die die gesamte Entwurfsbegründung durchzieht,⁴⁰ aufgeben und erkennen, dass Kooperation selbst bei Anerkennung eines hohen Schutzniveaus funktioniert: Das DoJ macht es vor.⁴¹

In Deutschland ist sowohl aktuell (gegen das Verhängen einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG) als auch in Zukunft (gegen das Verhängen einer Verbandssanktion nach § 8 VerSanG-E) im Rahmen der Unternehmensverteidigung eine rechtskonforme, frei gestaltbare und von den Vorgaben des § 18 VerSanG-E abweichende interne Untersuchung möglich. In diesem Rahmen wäre jedenfalls die Kommunikation zwischen Unternehmen und Unternehmensverteidiger vor Beschlussnahme geschützt. Der Vergleich zur Situation im UK und vor allem in den USA zeigt, dass die Grenzen hier jedoch eindeutig zu restriktiv gezogen sind. Damit steht die politisch gewollte Akzeptanz der mit dem VerSanG angestrebten Incentivierung von Kooperation auf dem Spiel. Noch hat der Gesetzgeber Gelegenheit, den Entwurf

des VerSanG deutlich auf seine Praxistauglichkeit hin zu verbessern. Auf Basis des aktuell bekannten „Presseentwurfs“ kann Unternehmen derzeit nur dringend empfohlen werden, strafrechtlich erfahrene Unternehmensverteidiger mit einer Analyse der Situation zu betrauen. Erst dann kann sich eine Unternehmensleitung für oder gegen eine Kooperation im Sinne des § 18 VerSanG-E entscheiden.

AUTOR



Jörg Bielefeld ist Rechtsanwalt und Partner bei BEITEN BURKHARDT in Frankfurt und München. Er leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.

40 Vgl. etwa die Ausführungen auf den Seiten 99, 100, 138 der Entwurfsbegründung mit Behauptungen über begrenzte Glaubhaftigkeit der Arbeitsprodukte verteidigend tätiger Rechtsanwälte oder zur Unterscheidung zwischen Rechtsanwälten mit oder ohne Verteidigungsmandat.

41 Verwiesen sei nochmals auf die Ergebnisse verschiedener Untersuchungen, die in den vorstehend (in Fußnote 22) genannten „Declination letters“ recherchierbar sind.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2 195-6685

CHEFREDAKTION:

Dr. Malte Passarge (V.i. S. d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20 457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

REDAKTION:

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

HERAUSGEBER:

Prof. Dr. Frank Beine, WP/StB
 Hanno Hinzmann
 Manuela Mackert
 Dr. Philip Matthey
 Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann
 Dr. Dirk Christoph Schautes
 Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)
 Eric S. Soong
 Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)
 Dr. Martin Wienke

BEIRAT:

Dr. Martin Auer
 Dr. Martin Bünning, RA/StB
 Dr. José Campos Nave, RA/FAHaGesR/FAStR
 Dr. Peter Christ, RA/FAArBR
 Dr. Susanne Jochheim, RAIn
 Dr. Ulf Klebeck, RA
 Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA/FAArBR, Solicitor (England & Wales)
 Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA
 Mario Prudentino, RA
 Dr. Manfred Rack, RA
 Dr. Sarah Reinhardt, RAIn/FAArBR
 Dr. Roman Reiß, RA/FAStR
 Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokát (Praha)
 Wolfgang Werths
 Tim Wybitul, RA/FAArBR
 Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA

dfv Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp

AUFSICHTSRAT: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß, Angela Wisken

GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT: RA Torsten Kutschke
 Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

REGISTERGERICHT: AG Frankfurt am Main, HRB 850 1

BANKVERBINDUNG: Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuer-

berater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

ANZEIGEN:

Eva Triantafyllidou, eva.triantafyllidou@dfv.de
 Es gilt Preisliste Nr. 8.

Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:

Thomas Berner, Tel. 069/7595-1147
Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463
Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

VERTRIEB: Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

BEZUGSPREISE: Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 534,50 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 55 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 ff. des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9385%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2020 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

SATZ: DFV – inhouse production

DRUCK: medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 3/2020

Dr. Harald Feiler, RA, und Jan-Wolfgang Kröger
 Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie – Zu neuen Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister



Dr. Dr. Fabian Teichmann, RA, und Marie-Christin Falkner
 Geldwäsche in der Immobilienbranche

Jutta Sonja Oberlin
 DSGVO-konforme Verwendung von Cookies inklusive der technischen Perspektive

Hans-Joachim Hess
 Produkt-Compliance in der Schweiz

BB 4/2020

WIRTSCHAFTSRECHT

Madeleine Zipperle, RAIn, und Dr. Gero Lingen, RA
 Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie im Überblick



Ulf Reuker, LL.M., RA, und Sebastian Wagner, RA
 Strafrechtliche Risiken der Werbung für Glücksspielanbieter

STEUERRECHT

Prof. Dr. Lenhard Jesse, RA/FAStR/StB
 Bindung der Finanzbehörden an (Finanz-)Gerichtsentscheidungen – Teil II

Joschka Gommers, RA
 Anwendbarkeit der Fünftelregelung auf die Nachzahlung von Überstundenvergütungen

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Martin Weiss, StB/FBISr
 Neuere Entwicklungen bei der steuerbilanziellen Teilwertabschreibung

ARBEITSRECHT

Dr. Gloria Versin, LL.M.
 Die Nachunternehmerhaftung im Paketboten-Schutzgesetz

Das Compliance-Berater-Serviceteam
 beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB
Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760
E-Mail kundenservice@compliance-berater.de